



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 13/2020

Zuschüsse nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz

Seit 1.1.2018 gibt es einen staatlichen Zuschuss, wenn Sie als Arbeitgeber den Mitarbeitern, die weniger als 2.200 Euro brutto erhalten, beim Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung unterstützen.

Wenn Sie mindestens 240,00Euro/Jahr investieren, erhalten Sie 30% der Beiträge zurück. Der maximale Jahresbeitrag beträgt 480 Euro. Die Finanzämter verrechnen den Zuschuss mit der Lohnsteuer oder erstatten ihn direkt, wenn keine Steuern gezahlt werden müssen. Klären Sie vorab mit dem zuständigen Finanzamt welche Vorsorgemaßnahmen förderfähig sind.

Midijob: Aus der Gleitzone wurde begrifflich der Übergangsbereich

Dieser wurde erweitert von **450,01 bis 1.300 €** (850,00€ alt). Bis zu diesem Wert zahlt der Arbeitgeber 50% der Abgabenlast; der Arbeitnehmer bezahlt bis zu diesem Wert einen niedrigeren Anteil.

Trotzdem wird der Arbeitnehmer bei der späteren Rente keine Nachteile erleiden. Er erwirbt zukünftig volle Rentenanwartschaften.

Ledige (oder z.B. Studenten mit einem dauerhaften Nebenjob). In dieser Einkommensklasse fallen in der Regel auch keine Lohnsteuer an.

Vorteile haben auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer durch das Ehegattensplitting.

Das ist auch für den Arbeitgeber von höchstem Interesse, da die Sozialabgaben deutlich niedriger sind als bei den Minijobbern.

Die neuen Regelungen ermöglichen eine deutlich höhere Flexibilität im Team

informieren Sie sich bei Ihrem Personalberater Jochen Riedel